

## **Auslandsvorarlbergerinnen und -vorarlberger**

### **Beantragung der Eintragung ehemaliger Landesbürgerinnen und Landesbürger (Auslandsvorarlbergerinnen und –vorarlberger) in die Wählerkartei**

Österreichische Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz von Vorarlberg ins Ausland verlegen, können sich für längstens 10 Jahre nach Begründung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Österreich in die Wählerkartei (Wahlrecht zu Landtagswahlen sowie bei Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren nach der Landesverfassung) in jener Vorarlberger Gemeinde eintragen lassen, in der sie vor Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland den Hauptwohnsitz gemeldet hatten..

#### **Was sind die Voraussetzungen für die Eintragung?**

- o Sie sind vor nicht mehr als 10 Jahren ins Ausland verzogen und hatten davor einen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde in Vorarlberg.
- o Sie haben derzeit keinen Hauptwohnsitz in Österreich.
- o Sie besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft.
- o Sie werden in diesem Jahr mindestens 15 Jahre alt.
- o Es liegt kein Wahlausschließungsgrund gegen Sie vor (von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt)

#### **Wie funktioniert die Eintragung in die Wählerkartei per Web-Formular?**

Am besten wenden Sie sich direkt an Ihre Vorarlberger Gemeinde in der sie vor Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland den Hauptwohnsitz gemeldet waren. Dort können Sie den Antrag direkt im Amt ausfüllen (amtlichen Lichtbildausweis mitbringen) oder Sie lassen sich den Antrag zusenden. Diesen können Sie zu Hause ausfüllen und mit einer Kopie Ihres Reisepasses (oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis, oder Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) an uns retournieren. Eine weitere Möglichkeit ist das Online-Antrags-Formular das von der Vorarlberger Landesregierung zur Verfügung gestellt wird.

Sie können im Antragsformular ankreuzen, dass Sie für die Dauer ihrer Eintragung in der Wählerkartei eine automatische Zusendung von Wahlkarten bei Landtagswahlen sowie von Stimmkarten bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach der Landesverfassung wünschen.

#### **Wie lange bin ich in die Wählerkartei eingetragen?**

Bei positiver Erledigung Ihres Antrages bleiben Sie für die Dauer Ihres Aufenthaltes im Ausland in der Wählerkartei, längstens jedoch 10 Jahre nach Begründung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Österreich. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Eintragung in die Wählerkartei besteht nicht.

#### **Änderung meiner Auslandsadresse**

Jede Änderung der Wohnsitzadresse bzw. der E-Mail-Adresse haben Sie der Gemeinde in Vorarlberg unverzüglich mitzuteilen, in der Sie vor Verzug ins Ausland den Hauptwohnsitz hatten. Andernfalls würden die amtlichen Informationen bzw. bei automatischer Zusendung der Wahl- bzw. Stimmkarte diese an eine falsche Adresse oder auch gar nicht zugestellt werden können.

#### **Rückkehr nach Österreich**

Wenn Sie den Hauptwohnsitz vom Ausland zurück nach Österreich verlegen, verlieren Sie den Status als „Auslandsvorarlberger/in“. Sie werden dann in der Gemeinde in der Sie Ihren Hauptwohnsitz begründen in die Wählerkartei eintragen. Sie haben diesen Umstand jener Gemeinde mitzuteilen, in der Sie als „Auslandsvorarlberger/in“ eingetragen waren.